

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens	
1.1	Produktidentifikator
	Produktname NattaroTape
	Synonyme Früher als Nattaro Safe™ bezeichnet
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen der Zubereitung und Verwendungen, von denen abgeraten wird
	Verwendung Biozid, Insektizid gegen Bettwanzen
	Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind.
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
	Lieferant Andermatt Biocontrol Suisse AG
	Adresse Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil Schweiz
	Telefon +41 (0)62 917 5005
	E-mail sales@biocontrol.ch www.biocontrol.ch
	Hersteller: Biofa GmbH
	Adresse: Rudolf-Diesel-Str. 2 DE-72525 Münsingen Deutschland www.biofa-profi.de
1.4	Notrufnummer
	145 (Tox Info Suisse)

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren	
2.1	Einstufung der Zubereitung
	Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Gefahrenklasse Gefahrenkategorie Gefahrenhinweis STOT RE 2 H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Lunge).
2.2	Kennzeichnungselemente
	Signalwort Achtung
	Piktogramm 
	Gefahrenbezeichnung Gesundheitsschädigend
	Gefahrenhinweise H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Lunge)
	Sicherheitshinweise P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese. P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen. P501 Inhalt und Behälter entsprechend den örtlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

Angaben zu Bestandteilen:

Kieselgur

Index

-

CAS

61790-53-2

REACH-Nr.

-

EG-Nr.

-

%-Bereich

100%

Einstufung gemäss
Verordnung (EG) Nr.
1272/2008 [CLP]:

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

STOT RE2, H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Lunge)

Text der H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

3.2 Gemisch

n. a.

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Bei Einatmen

Person aus Gefahrenbereich entfernen und Frischluft zuführen.

Bei Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen. Verunreinigte Kleidungsstücke wechseln.

Bei Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen. Nicht reiben. Produkt ist mechanisch abrasiv.

Bei Verschlucken

Mund gründlich mit Wasser spülen und viel Wasser zu trinken geben.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten:

Reizung der Augen. Reizung der Nasen- und Rachenschleimhäute Austrocknung der Haut.

Beim Verschlucken grösserer Mengen: Reizung des Mund- und Rachenraumes. Reizung des Magens.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Das Produkt ist nicht brennbar. Die Löschmittel müssen der Umgebung entsprechend ausgewählt werden.

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Es liegen keine Daten vor.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Verschütten oder unbeabsichtigter Freisetzung, zur Verhinderung der Kontamination, persönliche Schutzausrüstung aus Abschnitt 8 tragen.
Ausreichende Belüftung sicherstellen, Zündquellen entfernen.
Bei festen bzw. pulverförmigen Produkten eine Staubeentwicklung vermeiden. Möglichst die Gefahrenzone verlassen, gegebenenfalls vorhandene Notfallpläne anwenden. Augen- und Hautkontakt vermeiden.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Bei Entweichung grösserer Mengen eindämmen.
Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gem. Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Staubbildung vermeiden. Für gute Raumlüftung sorgen.
Gegebenenfalls Massnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.
Allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Essen, Trinken, Rauchen, sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten.
Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
Trocken lagern. An gut belüftetem Ort und nicht in der Nähe von stark riechenden Substanzen lagern.

Lagerklasse (TRGS 510)

13 Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Insektizid gegen Bettwanzen

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Kieselgur, natürlich	61790-53-2
Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK)	4 mg/m ³
Kurzzeitgrenzwert (KZG)	n. a.
Biologischer Arbeitsstoff	n. a.
Toleranzwert (BAT)	
Sonstige Angaben	DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft), Y (Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden.)
Staub, einatembar	Allgemeiner Staubgrenzwert
Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK)	10 mg/m ³ , einatembare Fraktion
Kurzzeitgrenzwert (KZG)	3 mg/m ³ , alveolengängige Fraktion
Biologischer Arbeitsstoff	n. a.
Toleranzwert (BAT)	n. a.
	SS _c Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die berufliche Verwendung dieses Produkts (dieses Stoffes / dieser Zubereitung) durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt (Schweiz).
Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerten (MAK) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz	Schutzbrille dichtschiessend mit Seitenschildern (EN 166).
Handschuhe	Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN ISO 374).
Hautschutz	Langärmelige Arbeitskleidung
Atemschutz	Atemschutzmaske mit Feinstaubfilter P2 (EN 143).
Thermische Gefahren	Nicht zutreffend

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Fest, Pulver
Farbe	Weiss-hellgelb
Geruch	Geruchslos

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	> 1710 °C (Die Substanz wird in kristallines Silizium umgewandelt)
Siedepunkt	n. a.
Entzündbarkeit	Nicht feuergefährlich
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht explosiv
Flammpunkt	n. a.
Zündtemperatur	n. a.
Zersetzungstemperatur	n. a.
pH-Wert	6 (10% Suspension, der Stoff ist nicht löslich in Wasser)
Kinematische Viskosität	n. a.
Löslichkeit	Unlöslich in Wasser
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	n. a.
Dampfdruck	n. a.
Dichte	Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	Nicht bekannt
Partikeleigenschaften	n. a.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kein unverträgliches Material bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Kieselgur, natürlich

Akute Toxizität	Oral: LD ₅₀ > 2000 mg/kg (Analogieschluss) Dermal: LD ₅₀ > 2000 mg/kg (Analogieschluss)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Keine Daten vorhanden
Schwere Augenschädigung/-reizung	Keine Daten vorhanden
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Keine Daten vorhanden
Keimzellmutagenität	Keine Daten vorhanden
Karzinogenität	Keine Daten vorhanden
Reproduktionstoxizität	Keine Daten vorhanden
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE)	Keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE)	Keine Daten vorhanden
Aspirationsgefahr	Keine Daten vorhanden

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinschädliche Eigenschaft bekannt.

Sonstige Angaben:

Keine sonstigen, einschlägigen Angaben über schädliche Wirkungen auf die Gesundheit vorhanden.

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Fische	Keine Daten vorhanden
Wirbellose	Keine Daten vorhanden
Algen/aquatische Pflanzen	Keine Daten vorhanden
Andere Organismen	Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine endokrinologische Eigenschaft bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine andere schädliche Wirkung bekannt

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüssel	06 13 01, anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
Entsorgung von Produkt	Klebeband und Inhalt kann mit dem Hausmüll entsorgt werden.
Entsorgung von Verpackung	Die Verpackung kann mit dem Hausmüll entsorgt werden.
Andere Empfehlungen zur Entsorgung	Keine weitere Empfehlung

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut.

Strassen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

n. a.

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

n. a.

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

n. a.

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

n. a.

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

n. a.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Nicht relevant

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für die Zubereitung

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018
- Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 0%
- Wassergefährdungsklasse (Deutschland): Nicht wassergefährdend.

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem

eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen im Rahmen des erlernten Berufs gefährliche Arbeiten mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) durchführen. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Artikel 4, Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung, SR 822.115 und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)).

Lagerklasse nach TRGS 510: 13 Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind.

Zulassungsnummer: CH-2024-0006

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegt noch keine Stoffsicherheitsbeurteilung vor.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: n. a.

Voller Wortlaut der H- und P-Sätzen:

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Lunge)

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

DIN Deutsche Industrie Norm

EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

EU Europäische Union

gem. gemäss

ggf. gegebenenfalls

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)

IC Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

ISO International Organization for Standardisation

K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden

K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)

LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level

LQ Limited Quantities

n.a. nicht anwendbar

NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

PNEC Predicted No Effect Concentration

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

UFI Unique Formula Identifier

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WBf Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der

Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Strassen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

i Überarbeitungen

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Druckdatum

01.04.2025